

10. IV. 1919

L 70000
38
1919

10 1/2 - 28/IX
Gemeindeang.
12
12

Die Möbelfürsorgeaktion der Gemeinde. Der Gemeinderat hat zur Linderung der Möbelnot einen Kredit von 1.1 Millionen Kronen genehmigt. Es drängt sich nun die Frage auf, wie bei der Vergabung der Notstandsmöbel vorgegangen werden soll. Im Interesse der raschen Inangriffnahme des Betriebes der Möbel erscheint es daher notwendig, diesen durch die Gemeinde zu besorgen. Der Verkauf hätte zu den tatsächlichen Herstellungskosten und unter Einräumung günstiger Zahlungsbedingungen zu erfolgen. Als solche sind der Erlag von einem Drittel des Kaufpreises beim Kaufe und die Bezahlung des verbleibenden Restes spätestens innerhalb 36 Monaten vorgesehen. Der Verkauf dürfte nur gegen Bedürftigkeitsnachweis erfolgen, wobei Kriegsgetraute und Heimlehrer zu bevorzugen sind. Der Nachweis des wirklichen Bedarfes der Möbelanwärter soll durch die städtischen Jugendfürsorgerinnen erbracht werden. Vor Abschluß des Kaufgeschäftes wird den Interessenten Gelegenheit geboten sein, die Möbeln zu besichtigen und daraus ihre Auswahl zu treffen. Für den Abschluß des Kaufvertrages wird von den Rechtshilfestellen der Gemeinde ein eigenes Formular verfertigt, in dem bei aller Berücksichtigung der Lebenslage der Käufer auch die Interessen der Gemeinde gewahrt werden. Nach Abschluß des Kaufvertrages werden die Interessenten durch Ausfolgung eines Bezugsscheines ermächtigt, die Ware bei dem betreffenden Fabrikanten zu beziehen. Dieser Vorgang bei der Vergabung der Notstandsmöbel wurde vom Stadtrate genehmigt.